



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 35
11019 Berlin

Der Präsident

Kontakt:
Dr. Claudia Conen
conen@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, 12. März 2020

Corona-Krise: Garantieabgesicherte Stundungen von Leasing-Raten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen des Mittelstandes

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die deutsche Wirtschaft befindet sich in unsicherem Fahrwasser. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Volkswirtschaft sind derzeit noch nicht absehbar. Auch wenn die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren an Substanz gewonnen hat, so ist zu erwarten, dass es zu Liquiditätsengpässen kommt, gerade auch im Mittelstand. Im schlimmsten Fall droht Unternehmen die Insolvenz. Die Leasing-Wirtschaft begrüßt daher ausdrücklich den 3-Stufen-Plan des BMWi und die strukturellen Maßnahmen zur Stärkung und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Eine Stützung der Realwirtschaft ist auch der beste Weg, für Stabilität im Finanzsektor zu sorgen.

Auch bei Inkraftsetzung des 3-Stufen-Plans werden sich bei den Unternehmen Liquiditätsengpässe nicht gänzlich vermeiden lassen. Als bedeutender Mittelstandsfinanzierer wollen auch wir Verantwortung übernehmen und dazu beitragen, Insolvenzen soweit möglich zu verhindern.

Hiermit regen wir an, ein Modell für **garantie-abgesicherte Stundungen von Leasing-Raten** (einschließlich Mietkauf) zu entwickeln. Aktuell sind Leasing-Güter im Wert von über 220 Mrd. Euro in Deutschland im Einsatz. Für die Nutzung dieser Wirtschaftsgüter (Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, IT-Equipment etc.) zahlen Unternehmen monatliche Leasing-Raten. Gerät ein Kunde aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsnot, könnte eine Stundung der Leasing-Raten von 3 - 6 Monaten den betroffenen Unternehmen eine Atempause verschaffen.

Ein Stundungsmodell, das auch bei Banken Einsatz finden könnte, setzt allerdings geeignete Rahmenbedingungen voraus:

1. **Absicherung der Stundung durch staatliche / öffentlich-rechtliche Garantien**
2. **Insolvenzrechtliche Unbedenklichkeit**, d. h. Stundungen dürfen in der Insolvenz nicht zur Insolvenzanfechtung führen
3. **Stundungen dürfen aufsichtsrechtlich nicht als Ausfall gemäß Art. 178 CRR gewertet werden**. Dies könnte z. B. durch Aufhebung oder Aussetzung der Materialitätsschwellen und der 90-Tagesfrist erreicht werden. Andernfalls hätte dies eine prozyklische Wirkung, die auch den europäischen Unternehmen den Liquiditätsspielraum versagen würde, den sie in der aktuellen Situation brauchen.



Seite 2 zum Schreiben vom 12. März 2020

Wir würden uns freuen, wenn unser Vorschlag auf Ihr Interesse stößt und stehen für eine vertiefende Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Kai Ostermann
Präsident

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin